



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2018 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme von 892.551.634,27 € und einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von 9.457.715,82 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 gem. § 41 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2017 der Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2018 den vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2017 nebst Anlagen sowie den Lagebericht zum 31. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn zur Prüfung weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn bedient. Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die örtliche Rechnungsprüfung erteilt nach dem Ergebnis ihrer Prüfung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen den folgenden, gem. § 101 Abs. 4 Satz 2 GO NRW um Hinweise ergänzten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stadt Iserlohn, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht unter Beachtung des § 101 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit den Vorschriften des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFWG) und dem diesbezüglichen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2012 unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) und der Grundsätze ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung durchgeführt.

Nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kommunaler Abschlussprüfung ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Iserlohn sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Iserlohn sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 bildet.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk einschränkenden Beanstandungen geführt.

Nach Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen sowie sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Iserlohn.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen ist gemäß 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Bericht vom 14.08.2019 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 03.12.2020 den Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

STADT ISERLOHN  
Iserlohn, 17. Februar 2021

Michael Joithe  
Der Bürgermeister